

KunstUrhG

Das Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) regelt in Deutschland das Recht am eigenen Bild. Die zentralen Paragraphen sind dabei die

§§ 22 und 23. Hier ein Überblick:

§ 22 KunstUrhG – Einwilligung des Abgebildeten

Dieser Paragraph besagt, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete für das Abbilden eine Entlohnung erhalten hat. Nach dem Tod des Abgebildeten ist bis zum Ablauf von zehn Jahren die Einwilligung der Angehörigen erforderlich. Als Angehörige gelten der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten; sind diese nicht vorhanden, die Eltern.

(<https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/BJNR000070907>)

§ 23 KunstUrhG – Ausnahmen von der Einwilligungspflicht

Es gibt bestimmte Ausnahmen, bei denen keine Einwilligung des Abgebildeten erforderlich ist:

Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte: Fotos von Personen, die im öffentlichen Interesse stehen.

Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen: Wenn die abgebildete Person nicht im Fokus steht.

Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen: Fotos von öffentlichen Veranstaltungen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient: Künstlerische Werke, die ein berechtigtes Interesse der Kunst verfolgen.

Diese Ausnahmen gelten jedoch nicht, wenn durch die Verbreitung berechnete Interessen des Abgebildeten oder seiner Angehörigen verletzt werden.

(<https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/BJNR000070907>)

KUNSTURHEBERRECHTSGESETZ
§§ 22 UND 23